

Abgabepflicht oder freiwillige Steuererklärung?

Grundsätzlich sind Sie als Student:in nicht verpflichtet eine Steuererklärung einzureichen. Für die Vielzahl der Studierenden lohnt sich aber die Abgabe! Deshalb: informieren Sie sich oder lassen Sie sich beraten.

Pflichtveranlagung = Abgabepflicht

Üben Sie neben dem Studium mehrere Jobs parallel aus oder erzielen (zusätzlich) Vermietungseinkünfte von mehr als 410 Euro bzw. Kapitaleinkünfte, für die kein Steuerabzug erfolgt ist, handelt es sich um eine sog. Pflichtveranlagung. Das bedeutet, dass Sie zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet sind und diese fristgerecht beim Finanzamt einreichen müssen. Haben Sie die Steuerklärungen bisher nicht abgegeben, kann bzw. muss dies bis zu 7 Jahre rückwirkend erfolgen.

Antragsveranlagung = freiwillige Steuererklärung

Wenn Sie angestellt sind, bspw. als Werkstudent:in, in den Semesterferien gejobbt haben oder einen Minijob mit max. 538 Euro (2024) ausüben, besteht keine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung. Sie können Ihre Steuererklärung aber freiwillig grundsätzlich bis zu vier Jahre rückwirkend einreichen (sog. Antragsveranlagung).


Steuererklärung einreichen und Verlustvortrag nutzen

Liegt eine Antragsveranlagung vor und haben Sie keine Einnahmen erzielt oder sind Ihre Ausgaben höher als die Einnahmen, können Sie sogar bis zu **7 Jahre rückwirkend** eine Steuererklärung abgeben und einen vortragsfähigen Verlust feststellen lassen.

Abgabefrist der Steuererklärung

Nur bei Abgabepflicht:

- | | |
|--|---|
| • ohne steuerlichen Vertreter | 31.07. des Folgejahres |
| • mit steuerlichem Vertreter
(z. B. Lohnsteuerhilfverein) | letzter Tag des Monats Februar des Zweitfolgejahres |
| • Aufforderung zur Abgabe | bis zur vom Finanzamt gesetzten Frist |

 **Achtung:** Verpassen Sie den Abgabetermin, können in bestimmten Fällen Verspätungszuschläge fällig werden.

Studienkosten bei der Steuererklärung absetzen

Ihre Ausgaben rund um das Studium können Sie in der Steuererklärung als Sonderausgaben oder Werbungskosten absetzen. Ausschlaggebend dafür ist, ob es sich um ein Erst- oder Zweitstudium handelt.

Erststudium

Definition: Ein Studium, das eine Erstausbildung darstellt. Es liegt kein bereits beendetes Studium bzw. andere abgeschlossene Berufsausbildung vor.

Beispiele:

- Bachelor-Studium ohne vorherige abgeschlossene Berufsausbildung
- Wechsel des Studiums ohne Abschluss



Sonderausgaben

Von den Aufwendungen für das Erststudium können Sie jährlich einen Betrag bis zu **max. 6.000 Euro** als Sonderausgaben in der Steuererklärung geltend machen (Ausbildungskosten). Hierbei ist kein Verlustvortrag möglich.

Zweitstudium

Definition: Ein Studium nach einer abgeschlossenen Erstausbildung bzw. einem abgeschlossenen Erststudium.

Beispiele:

- Bachelor-Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung
- Master-Studium



Werbungskosten

Die Kosten für das Zweitstudium können Sie in **unbeschränkter Höhe** als Werbungskosten absetzen. Entsteht ein Verlust (d.h. Ausgaben höher als Einnahmen), kann dieser in zukünftige Jahre vorgetragen werden.

oder

Sonderfall: Erststudium im Rahmen eines Ausbildungs(dienst)verhältnisses

Ein solches Erststudium liegt vor, wenn das Erststudium Gegenstand des Ausbildungs(dienst)verhältnisses ist (z. B. Beamtenanwärter:innen, Referendare:innen zur Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen oder duale Studiengänge mit Ausbildung). In diesem Fall ist der Werbungskostenabzug wie bei oben dargestellten Zweitstudium möglich.

Hinweis für Eltern von Studierenden

Die Unterscheidung von Erst- und Zweitstudium hat bei der Gewährung des Kindergeldes und im Rahmen der Einkommensteuererklärung der Eltern (Werbungskosten, Sonderausgaben) ebenfalls unterschiedliche Auswirkungen.